

Rückantwort an :

Besteller :

Name

.....
Vorname

Elektrizitätsgenossenschaft
Karlstein eG
Weitwiesenring 6

.....
Postleitzahl

83435 Bad Reichenhall

.....
Ort

Hiermit bestelle ich Strom bei der Elektrizitätsgenossenschaft Karlstein eG (EGK) zu den angebotenen Konditionen und den umseitig aufgeführten Lieferbedingungen. **Durch die Bestabrechnung erhalte ich automatisch den für mich günstigsten ECO Tarif.** Die nachstehenden Preise (Preisstand 01. Februar 2009) beinhalten sämtliche am 01.02.2009 gültigen Steuern und Abgaben (incl. 19 % MWSt.). **Die genannten Tarife sind Alternativen zu den Preisen der Grundversorgung nach § 36 EnWG.**

Bei Jahresverbräuchen über ca. 4000 kWh :

Bei Jahresverbräuchen unter ca. 4000 kWh :

ECO Grundpreis 10.59 Euro je Monat
Verbrauchspreis 19.06 Cent je kWh

ECOPlus Grundpreis 7.50 Euro je Monat
Verbrauchspreis 19.98 Cent je kWh

Lieferadresse :

.....
Straße

.....
Hausnummer

.....
Kundennummer

.....
Postleitzahl

.....
Ort

Eine Einzugsermächtigung liegt bereits vor

Eine Einzugsermächtigung wird erteilt für

...../
Bankleitzahl

...../
Kontonummer

Zur Abrechnung :

...../
Zählernummer

.....
Datum

...../
Unterschrift

Widerrufsbelehrung :

Diese Vertragserklärung kann innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax) widerrufen werden. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Dieser ist zu richten an die Elektrizitätsgenossenschaft Karlstein eG, Weitwiesenring 6, 83435 Bad Reichenhall (Tel.: 08651/9867-0; FAX 08651/9867-32)

.....
Datum, Unterschrift

Allgemeine Lieferbedingungen und Stromkennzeichnung siehe Rückseite

Stromlieferbedingungen zu EGK ECO/ECOplus

1 Voraussetzung für die Stromlieferung

- 1.1 Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur im Ortsteil Karlstein möglich. Die Leistungsanspruchnahme je Stromabnahmestelle ist dabei auf 30 kW begrenzt, es sei denn, die EGK stimmt einer höheren Leistungsanspruchnahme zu. Der maximale Jahresverbrauch je Stromabnahmestelle liegt bei 10.000 kWh, es sei denn, die EGK stimmt einem höheren Verbrauch zu.
- 1.2 Die Stromlieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers voraus. Unabhängig von den nachstehenden Festlegungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrags mit dem örtlichen Netzbetreiber.
- 1.3 Sofern der örtliche Netzbetreiber die Belieferung von einem Netznutzungsvertrag abhängig macht, den er mit dem Kunden abschließt, und sich dadurch die Abrechnung verteuert, behält sich die EGK vor, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen.

2 Lieferung

- 2.1 Geliefert wird Drehstrom mit einer Nennspannung von 400/230 V und einer Nennfrequenz von 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Netzanschlusses. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.
- 2.2 Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, solange die EGK oder der jeweilige Netzbetreiber an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2.3 Die Lieferung kann für betriebsnotwendige Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrochen werden. Der Kunde wird rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichtet, sofern dies möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung dadurch nicht verzögert wird.
- 2.4 Die EGK kann die Lieferung in folgenden Fällen fristlos einstellen:
- 2.4.1 Wenn die Einstellung der Stromversorgung erforderlich ist, weil der Kunde diesen Bedingungen in nicht unerheblichen Maße schuldhaft zuwider handelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern
- 2.4.2 Um unmittelbare Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.
- 2.5 Der Kunde deckt seinen gesamten Strombedarf – mit Ausnahme des eigenerzeugten Stroms aus regenerativen Energiequellen – durch die EGK.

3 Messung

- 3.1 Die vom Kunden an der Übergangsstelle bezogene Energie wird durch die jeweils im Eigentum des Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtung erfasst. Der Kunde ist verpflichtet, der EGK unverzüglich Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung mitzuteilen.
- 3.2 Der Kunde kann von der EGK jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung werden der EGK angelastet, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ansonsten muss der Kunde für die Kosten aufkommen. Stellt der Kunde den Antrag nicht bei der EGK, so verpflichtet er sich, die EGK zu benachrichtigen.
- 3.3 Die EGK ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber erhalten hat. Die EGK kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
- 3.3.1 zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 5 dieses Vertrages,
- 3.3.2 anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
- 3.3.3 bei einem berechtigten Interesse der EGK an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Wenn der örtliche Netzbetreiber oder die EGK das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf die EGK den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine berechtigt verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 3.4 Der Kunde gestattet dem Beauftragten der EGK nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 3.5 Auf der Grundlage des bei Vertragsunterzeichnung angegebenen Zählerstandes wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns rechnerisch ermittelt. Der Kunde kann gemäß Ziffer 5.6 eine Korrektur der Abrechnung verlangen, wenn der von ihm zum Zeitpunkt des Lieferbeginns abgelesene Zählerstand nicht dem rechnerisch ermittelten Zählerstand entspricht.

4 Stromentgelt und Preisänderungen

- Die Preise beinhalten Netzentgelte, Stromsteuer, Konzessions-, EEG- und KWKG-Abgaben, Entgelte für Messung und Verrechnung sowie die Mehrwertsteuer. Sollen zukünftige Abgaben, Gebühren oder sonstige gesetzliche Belastungen, die mit Stromlieferung und Handel in Zusammenhang stehen, neu erhoben werden oder sich verändern, ist die EGK berechtigt, die Preise um diese Beträge anzupassen; hierunter können insbesondere gesetzliche Bestimmungen zur Förderung regenerativer Energie sowie zum Schutz von Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung fallen. Die EGK ist außerdem bei Änderungen der Marktverhältnisse zu einer Preisanpassung berechtigt, worüber der Kunde vorher rechtzeitig informiert wird. Der Kunde hat bei einer marktbedingten Preiserhöhung das Recht, den Stromliefervertrag innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe der Erhöhung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Ändern sich die Preise, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschläge entsprechend angepasst werden.

5 Abrechnung und Bezahlung

- 5.1 Die EGK kann für den Stromverbrauch Abschlagszahlungen verlangen. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird dem Kunden mit der Auftragsbestätigung bzw. der Jahresabrechnung mitgeteilt.
- 5.2 Die Jahresabrechnung des Stromverbrauchs erfolgt zum jeweiligen Ableseturnus von der EGK, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.
- 5.3 Rechnungen werden zu dem von der EGK angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 5.4 Bei Zahlungsverzug kann die EGK die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, pauschal berechnen. Dem Kunden ist gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Bei verspäteter Zahlung kann die EGK Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnen.
- 5.5 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der EGK zu Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- 5.5.1 soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern

- 5.5.2 a.) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
b.) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 5.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, wird der Betrag, der zu viel oder zu wenig berechnet wurde, erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermittelt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Diese Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 5.7 Änderungen der Bankverbindung müssen in Textform mitgeteilt werden.
- 5.8 Der monatliche Grundpreis ist für jeden Monat innerhalb des Abrechnungszeitraumes in voller Höhe zu bezahlen; dies gilt auch dann, wenn kein Strom abgenommen wird.

6 Haftung

- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die EGK von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der EGK nach Ziffer 2.4 beruht. Beruht die Unterbrechung auf nichtberechtigten Maßnahmen nach Ziffer 2.4 haftet die EGK für von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 € für jeden Schadensfall. Die EGK ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

7 Laufzeit und Kündigung

- 7.1 Wenn der Auftrag des Kunden vollständig ausgefüllt bis zum 15. eines Monats bei der EGK eingegangen ist, beginnt die Stromlieferung am 01. des übernächsten Monats bzw. zu dem vom Kunden genannten späteren Termin, nicht jedoch vor Beendigung seines bestehenden Stromlieferungsvertrages mit dem bisherigen Stromlieferanten. Sollte dieser nicht binnen 6 Monaten ab Eingang dieses Auftrages bei der EGK kündbar sein, sind der Kunde und die EGK berechtigt, den Stromlieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 7.2 Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende in Textform gekündigt werden. Ein möglicher Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.
- 7.3 Wird der Bezug von Elektrizität ohne Kündigung in Textform eingestellt, so haftet der Kunde der EGK für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises in Höhe des von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauchs und für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen.

8 Änderung der Lieferbedingungen

- Die EGK ist zu einer Änderung oder Ergänzung der Lieferbedingungen befugt. Die EGK wird den Kunden auf die Änderung der Lieferbedingungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen hinweisen. Ist der Hinweis erfolgt, gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Die EGK wird dann die geänderte Fassung der Lieferbedingungen bzw. die zusätzlich eingefügten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrundelegen. Auf diese Folge wird die EGK den Kunden besonders hinweisen. Sollten für die EGK die Weiterführung des Vertrages unzumutbar sein, weil die betreffenden Bedingungen auf Grund des Widerspruchs des Kunden nicht zum Tragen kommen, ist die EGK berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende desjenigen Monats zu kündigen, der dem Zugang des Widerspruchs bei der EGK folgt.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Daten des Kunden werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt.
- 9.2 Die EGK darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 9.3 Tritt an die Stelle der EGK ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist im Fall des Vertragsintritts eines Dritten berechtigt, das Vertragsverhältnis binnen 4 Wochen ab Kenntnisnahme mit Wirkung zum Vertragsintritt zu kündigen. Es ist keine Zustimmung nötig, wenn der Dritte ein mit der EGK verbundenes Unternehmen i.S. d. §§ 15 ff. AktG ist.
- 9.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Stromlieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung der Textformklausel.
- 9.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, dafür zu sorgen, dass die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, dem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung ersetzt wird.

Stand: 1.1.2008

Hinweis Stromkennzeichnung gem. § 42 Energiewirtschaftsgesetz : Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2008

Unsere Gesamtstromlieferung setzt sich aus 0 % Kernkraft, 8 % fossilen und sonstigen Energieträgern sowie 92 % erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 38 g/kWh CO₂-Emissionen und 0.0 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.
Der Energiemix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 25 % Kernkraft, 59 % fossilen und sonstigen Energieträgern sowie 16 % erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 506 g/kWh CO₂-Emissionen und 0.0007 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.